



## **Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntS -)**

vom 29.01.2015

Gemäß der §§ 3 Abs. 1, 30, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I/07 S. 289) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 28.01.2015 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt

1. die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld
2. den Verdienstausfall und die Reisekostenentschädigung bei Dienstreisen

für die Stadtverordneten, die Ortsbeiräte und die sachkundigen Einwohner der Stadt Baruth/Mark.

### **§ 2 Grundsätze**

(1) Den Stadtverordneten, den Ortsbeiräten und den sachkundigen Einwohnern der Stadt Baruth/Mark wird zur Abgeltung des mit dem ehrenamtlichen Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten und die Ortsbeiräte setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen.

(2) Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen neben Kosten für Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Telefax und Internet auch sämtliche mit der Ausübung des Mandats verbundenen Fahrtkosten.

### **§ 3 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung**

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

1. für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf 60,00 €, dies umfasst zugleich die Tätigkeit der Stadtverordneten in den Ausschüssen, dessen Mitglied sie sind,

2. für Mitglieder der Ortsbeiräte auf 25,00 €

#### **§ 4**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten nachfolgend aufgeführte ehrenamtliche Mandatsträger eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 200,00 €
2. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 50,00 €
3. die Ortsvorsteher

- in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500 in Höhe von	150,00 €
von 501 bis 750 in Höhe von	220,00 €
von 751 bis 1000 in Höhe von	290,00 €
von 1000 bis 1500 in Höhe von	405,00 €
von 1501 bis 2000 in Höhe von	520,00 €

(2) Einwohner i.S.d. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 sind diejenigen Personen, die am 30. Juni des Vorjahres mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Ortsteil gemeldet sind

#### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für Vertreter**

(1) Stellvertretern des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Vorsitzenden des Hauptausschusses, der Fraktionsvorsitzenden sowie der Ortsvorsteher wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktionen des Vorsitzenden bzw. des Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der in § 4 bestimmten Entschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden bzw. des Ortsvorstehers ist für die Zeit der Vertretung entsprechend zu kürzen.

#### **§ 6**

#### **Zahlungsbestimmungen**

(1) Der Anspruch der pauschalen Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das ehrenamtliche Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das ehrenamtliche Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für den betreffenden Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

## § 7 Sitzungsgeld

- (1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtliche Mandatsträger erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme der sie betreffenden Sitzungen
1. Stadtverordnete in Höhe von 20,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Ausschusses dessen Mitglied sie sind, oder dessen Mitglied sie vertreten,
  2. sachkundige Einwohner in Höhe von 20,00 € pro Sitzung des Ausschusses. dessen Mitglied sie sind.
  3. Ausschussvorsitzenden wird ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € pro Ausschusssitzung gewährt. Das zusätzliche Sitzungsgeld wird auch demjenigen gewährt, der die Leitung der Sitzung im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt.
- (2) Sitzungsgelder werden halbjährig, zum Ende eines Kalenderhalbjahres für die Teilnahme an Sitzungen des vorangegangenen Halbjahres gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf Grundlage der in der Niederschrift über die jeweilige Sitzung dokumentierten Anwesenheiten.

## § 8 Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag der Stadtverordneten, der sachkundigen Einwohner und der Ortsbeiräte für die Teilnahme an Sitzungen von kommunalen Gremien, in denen sie Mitglied sind wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet, insoweit ist das - als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügte - Antragsformular zu verwenden. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird auf zwei Stunden pro Sitzung, höchstens auf 10 Stunden pro Monat begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von bis zu 13,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

## § 9 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nur gewährt, wenn die Dienstreisen vom Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurden. Die Reisekostenvergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Fahrten zu Gremien der Stadt Baruth/Mark sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Die Aufwendungen für diese Fahrten sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

## **§ 10 Steuerliche Behandlung**

Für die steuerliche Behandlung der Entschädigungen nach dieser Satzung ist der Empfänger verantwortlich.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 29.01.2015



Ilk  
Bürgermeister



**Anlage zur Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntS -) vom 29.01.2015**  
**- Antrag auf Verdienstausschlag für Berufstätige/nicht selbstständig Tätige:**

Ich erkläre hiermit, dass ich durch die Wahrnehmung meines Mandats am \_\_\_\_\_ als Stadtverordnete/r, sachkundiger Einwohner oder Ortsbeiratsmitglied der Stadt Baruth/Mark einen Verdienstausschlag von

\_\_\_\_\_ € pro Stunde hatte.

Ich bin bei \_\_\_\_\_ (Firma, Unternehmen)

als \_\_\_\_\_ tätig.

Ich habe eine **regelmäßige Arbeitszeit:**

montags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

dienstags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

mittwochs von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

donnerstags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

freitags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

samstags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Ich habe keine regelmäßige Arbeitszeit sondern arbeite (auf Honorarbasis) nach Vereinbarung.

Eine Bestätigung meines Arbeitgebers (**siehe Anlage**) über

- die Einstellung meiner Verdienstzahlungen während meiner Sitzungsteilnahme
- die Höhe meines Verdienstes (pro Stunde)
- meine Arbeitszeit

liegt bei.

**Hinweise:** Ohne die vollständige Bescheinigung des Arbeitgebers als Schriftstück mit Originalunterschrift sowie ggf. Firmenstempel o.ä. wird kein Verdienstausschlag ermittelt/ gewährt!

Es entsteht kein Anspruch auf Verdienstausschlag, sofern es möglich ist die Arbeitszeiten so einzuteilen, dass sie mit der Tätigkeit als Stadtverordnete/r nicht kollidieren.

Der Verdienstausschlag wird auf zwei Stunden pro Sitzung, höchstens auf 10 Stunden pro Monat begrenzt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Anlage - Verdienstausschüttungen für Mandatsträger**

**hier: Mitgliedschaft in den kommunalen Gremien der Stadt Baruth/Mark  
Nur vom Arbeitgeber auszufüllen!**

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

ist bei \_\_\_\_\_

ab/seit \_\_\_\_\_

als \_\_\_\_\_

beschäftigt.

Ihre/ Seine tägliche Arbeitszeit beträgt:

montags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

dienstags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

mittwochs von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

donnerstags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

freitags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

samstags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Sie/Er hat keine feste Arbeitszeit, sondern arbeitet nach Vereinbarung auf Honorarbasis.

Ihr/Sein Verdienstausschüttung beträgt \_\_\_\_\_ pro Stunde (Brutto).

Für den Zeitraum der Teilnahme an Sitzungen im Rahmen der Mandatstätigkeit wurde die Verdienstausschüttung eingestellt.

Sonstiges:

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber

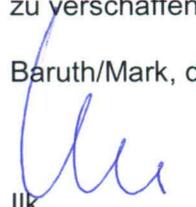
\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntS -) vom 29.01.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 29.01.2015

  
Ilk  
Bürgermeister

